

Bund-Länder-Kommission

Gemeinsame Kommission Elektronischer Rechtsverkehr

Freitag, 15.09.2006, 11.00 bis 12.00 Uhr, Hörsaal 111

Referent: Dr. Wolfram Viefhues

Bericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kommission zum elektronischen Rechtsverkehr

Die Gemeinsame Kommission wurde am 11.03.2004 in Merzig gegründet. Sie hat ihren Sitz in Merzig in den Räumen der Europäischen EDV-Akademie des Rechts. Ihr gehören Vertreter der Justizverwaltung, verschiedener Pilotgerichte, der Anwaltschaft, der Bundesnotarkammer und der Steuerberaterkammer an. Zweimal jährlich finden Sitzungen im Plenum statt. Verschiedene Einzelaufgaben werden in kleinen Gruppen bearbeitet. Die Kommunikation erfolgt teilweise auch über eMail.

Die Aufgaben der Gemeinsamen Kommission sind vorrangig die Förderung des Erfahrungsaustauschs durch die Ermöglichung offener Gespräche sowie die Entwicklung von Ideen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und deren Umsetzung. Insoweit erfolgt ein intensiver Austausch praktischer Erfahrungen durch gegenseitige Information über den Stand der Pilotprojekte sowie die Erfahrungen der Nutzer. Hierbei werden etwaige Probleme offen erörtert.

Besonders lebhaft diskutiert wurde das Thema der Nutzungsanreize. Hierzu wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet und ein Zehn-Punkte-Plan erarbeitet. Einen besonderen Nutzungsanreiz könne die schnellere Bearbeitung elektronischer Schriftsätze darstellen. Eine bevorzugte Behandlung wird aber weitgehend unter Verweis auf verfassungsrechtliche Bedenken abgelehnt. Jedoch erfolgt in der Praxis eine Abarbeitung konventioneller Schriftsätze bereits unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität, d.h. die Dinge, die schneller erledigt werden können, werden auch schneller erledigt, da bei Einhaltung der Reihenfolge eine Bewältigung des Arbeitsaufkommens nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang wurden ferner Probleme der Handhabbarkeit insbesondere in Bezug auf Formerfordernisse und Belange des Datenschutzes diskutiert. Kritik wird diesbezüglich an der von Seiten des Gesetzgebers nicht durchgehaltenen strikten Trennung dokument- bzw. personenbezogener Komponenten der elektronischen Signatur geübt.

Dr. Viefhues stellte im Anschluss hieran einige der konkret behandelten Fragen dar. Hierzu gehörte der Austausch von Daten im X-Justiz-Format (XML-Datensätze). In diesem Punkt habe man erreichen können, dass die namhaften Hersteller von Anwaltssoftware ihre Programme so ausstatteten, dass sie die Erzeugung und Übermittlung eines XML-Datensatzes ermöglichten. Auf diese Entwicklung müsse von Seiten der Justiz mit der zeitnahen Ermöglichung der Übermittlung X-Justiz-konformer Datensätze in beide Richtungen reagiert werden, da der ERV Gegenseitigkeit voraussetze.

Eine weitere behandelte Frage war die Übermittlung von Daten in Verfahren bezüglich des familienrechtlichen Versorgungsausgleichs. Die hierzu erforderlichen Auskünfte der Rentenversicherer könnten elektronisch übermittelt werden, da sowohl auf Seiten des Versicherers als auch auf Seiten des Gerichts eine EDV-gestützte Berechnung erfolge. Bislang würden aber elektronisch vorhandene Daten in Papierform an das Gericht übermittelt, wo sie wieder in elektronische Daten umgewandelt würden.

Ebenso stelle die JobCard/ELENA (elektronischer Leistungsnachweis) eine Erleichterung der

Arbeitsabläufe durch Verminderung der "Bescheinigungsflut" dar. So müsse der Arbeitgeber nicht bei jedem Antrag – zum Beispiel auf Wohngeld – eine Gehaltsbescheinigung ausstellen, da der Antragsteller über die JobCard diese Daten der Behörde im Einzelfall zugänglich machen könne. ELENA enthalte neben den Gehaltsdaten auch solche über empfangene Sozialleistungen, was ebenfalls zu einer Verminderung des Arbeitsaufwandes führe.

Speziell für das Kostenfestsetzungsverfahren werde derzeit an einer gemeinsamen fachlichen Definition eines Kostendatensatzes sowie der Umsetzung in X-Justiz gearbeitet. Der erforderliche Probelauf mit dem Austausch von Testdatensätzen erfolge über die Europäische EDV-Akademie des Rechts. Es würden gemeinsam Testfälle und Szenarien definiert sowie gegebenenfalls auch ein Vorschlag zu den notwendigen verfahrensrechtlichen Anpassungen erarbeitet.

Die bislang gewonnenen Erkenntnisse erlaubten den Rückschluss, dass es bis zu einem „echten“ elektronischen Rechtsverkehr mit einer vollelektronischen Aktenführung noch ein längerer Weg sei. Der ERV bringt eine umfassende Änderung der gewohnten Arbeitsabläufe mit der Folge, dass einerseits die notwendigen Techniken geschaffen werden müssen, andererseits auch gesetzliche Änderungen erforderlich werden. Insoweit wird vorgeschlagen, vorerst Teilbereiche der Aktenführung elektronisch zu erledigen, was zum Beispiel bei der Kostenfestsetzung leicht möglich sei.

Darüber hinaus müsse seitens des Gesetzgebers künftig berücksichtigt werden, dass Änderungen im Gesetz auch eine Anpassung der juristischen Software erfordern. Als Negativbeispiel führte Dr. Viefhues die Änderung im Familienverfahren an. Die Änderung der Terminologie, der Erlass eines Beschlusses statt eines Urteils, führe dazu, dass unzählige Arbeitsschritte angepasst werden müssten, so zum Beispiel in Bezug auf die zu verwendenden Formulare wie der Rechtsmittelbelehrung. Erforderlich sei im Gesetzgebungsverfahren eine Rechtsfolgenabschätzung, die bei der Frage danach, ob das betreffende Gesetz tatsächlich benötigt wird, Berücksichtigung finden müsse. Hierzu gehörten auch die Folgekosten der Umsetzung eines neuen Gesetzes, die auch durch die notwendigen Anpassungen der Arbeitsabläufe verursacht werden könnten. Diese würden bislang nicht beachtet.

Die Pilotverfahren lieferten wertvolle Informationen über die Praktikabilität des ERV. Sie sind aber nicht die Vorwegnahme seiner flächendeckenden Einführung. Ziel der Pilotverfahren müsse sein, die Machbarkeit in einem Härtetest zu ermitteln. Der ERV habe Potenzial, es dürfe aber nicht mit schnellen Erfolgen gerechnet werden, was einer typisch deutschen Herangehensweise entspreche. So werde über jede Neuerung intensiv nachgedacht und es seien vor ihrer Einführung zahlreiche Bedenken zu beseitigen. Diesbezüglich sei ein wenig mehr Experimentierfreudigkeit wünschenswert. Hierbei müsse nicht gleich zu Beginn eine Gesamtlösung zur Verfügung gestellt werden, sondern es müssten auch konkrete Teillösungen angegangen werden, ohne das Ziel aus den Augen zu verlieren.

In der sich an den Bericht anschließenden kurzen Diskussion wurde insbesondere die Rolle des Datenschutzes angesprochen. Es wurde angemerkt, dass bei einem Pilotprojekt in Wuppertal den Mitarbeitern des Rentenversicherers ausdrücklich untersagt sei, Daten – auch bezüglich des bloßen Eingangs von Nachweisen – in Verfahren zum familienrechtlichen Versorgungsausgleich per eMail zu übermitteln. Dieses Problem stelle sich aber dann nicht mehr, wenn der Datenschutz frühzeitig in die Entwicklung eingebunden werde und die Daten über behördeninterne Leitungen (Stichwort: EDVP) übermittelt würden. Insoweit erfülle der Datenschutz eine wichtige Aufgabe bereits bei der Datenvermeidung. Eine frühzeitige Einbindung des Datenschutzes verhindere auch eine in der Praxis wahrgenommene Ablehnungshaltung der Datenschützer gegenüber Verfahren, bei denen sie erst in einem späteren Stadium eingebunden wurden.

Protokollführer: Michael Weller